

Bekanntmachung

der

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

für die

8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Der Marktgemeinderat von Wachenroth hat mit Beschluss vom 06.04.2017 die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 29.08.2017 (Az 62.2 6100/160/8) hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Wachenroth (Rathaus, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8, Hauptstraße 23, 96193 Wachenroth) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Wachenroth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das

Mitteilungsblatt am 15.09.2017

Abgenommen am

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Wachenroth, den

.....
Ort, Tag

(Siegel)

.....
Unterschrift

1. Bürgermeister